

Abwägungstabelle vom 13.12.2013

14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwarzenbek

Stellungnahmen zur 14. Flächennutzungsplanänderung

- im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB

- im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Zeitraum der öffentlichen Auslegung vom 01. Oktober 2013 bis 01. November 2013

Zeitraum der Behördenbeteiligung vom 28. September 2013 bis 01. November 2013

Stellungnahmen von Bürgern im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind nicht eingegangen.

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	
Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur	11. November 2013
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	18. Oktober 2013
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz	25. Oktober 2013
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung	06. November 2013
Industrie und Handelskammer Lübeck	18. Oktober 2013
Schleswig-Holstein Netz AG	10. Oktober 2013
Deutsche Telekom AG, T-Com, Niederlassung Nord	16. Oktober 2013
Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH Region: Hamburg / Schleswig-Holstein / Mecklenburg-Vorpommern	30. September 2013
Amt Schwarzenbek-Land	01. November 2013
Gewässer- und Landschaftsverband Herzogtum Lauenburg	04. November 2013
NABU Schleswig-Holstein	04. November 2013

Abwägungstabelle vom 13.12.2013

14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwarzenbek

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein – Staatskanzlei, Abteilung StK 3 Landesplanung	keine Stellungnahme
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Naturschutz, Forsten und Jagd	keine Stellungnahme
Deutsche Post	keine Stellungnahme
DB Service Immobilien GmbH	keine Stellungnahme
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie	keine Stellungnahme
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein	keine Stellungnahme
Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, LKA 3 Kampfmittelräumdienst	keine Stellungnahme
Amt für ländliche Räume	keine Stellungnahme
Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein	keine Stellungnahme
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	keine Stellungnahme
Abfallwirtschaft Südholstein GmbH	keine Stellungnahme
Handwerkskammer Lübeck	keine Stellungnahme
Stadtwerke Schwarzenbek GmbH	keine Stellungnahme
Autokraft GmbH	keine Stellungnahme
Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e. V.	keine Stellungnahme

Abwägungstabelle vom 13.12.2013

14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwarzenbek

AG 29	keine Stellungnahme
Verein Jordsand	keine Stellungnahme
Gemeinde Müssen	keine Stellungnahme

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
-----	--------------------------	--------------------

Anregungen, Bedenken und Hinweise im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Anregungen, Bedenken und Hinweise

Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur

1.	<p>Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg wird um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise gebeten:</p> <p><u>Fachdienst Straßenbau</u></p> <p>Für den Straßenbaulastträger gilt das Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG).</p> <p>Die hier vorgestellte Änderung betrifft die freie Strecke der Kreisstraße 17 (Grabauer Straße).</p> <p>Das Ende der Ortsdurchfahrtengrenze ist in km 1,028 der Kreisstraße 17 festgesetzt und in die Bauleitplanung zu übernehmen. Die örtliche Lage der OD-Grenze ist lt. Festsetzungsbescheid wie folgt beschrieben: „Einschließlich Weg zum Kindergarten der Firma Fette“.</p> <p>Zufahrten zu Kreisstraßen gelten gem. § 24(1) StrWG außerhalb einer Ortsdurchfahrt als Sondernutzung und bedürfen einer (kostenpflichtigen) Genehmigung des Baulastträgers. Grundsätzlich werden Zufahrten außerhalb der OD vom Straßenbaulastträger als problematisch u.a. hinsichtlich der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs angesehen.</p> <p>Der Straßenbaulastträger kann vom Erlaubnisnehmer alle Maßnahmen verlangen, die wegen der örtlichen Lage, der Art und Ausgestaltung der Zufahrt oder aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich werden.</p> <p>Beim Bau einer neu hinzukommenden Kreuzung (hier: Einmündung der Erschließungsstraße) hat der Träger der Straßenbaulast der neu hinzukommenden öffentlichen Straße gem. § 35 (1) StrWG die Kosten zu tragen. Hierzu gehören auch die Änderungen an der vorhandenen Straße, sofern diese erforderlich werden.</p> <p>Prinzipiell ist die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten. Hiervon betroffen ist auch der an der südlichen Fahrbahnseite gelegene Mehrzweckstreifen, welcher von Radfahrern und Fußgängern genutzt werden kann.</p> <p>Die technische Ausbildung der Straßenanbindungen (Zufahrten und Einmündungen) des B-Plangebietes an die Kreisstraße 17 ist rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Kreis Herzogtum Lauenburg (Straßenbau) abzustimmen.</p> <p>Gemäß § 29 StrWG müssen Hochbauten außerhalb der Ortsdurchfahrt einen</p>	<p>Die Hinweise des Fachdienstes Straßenbau werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.</p>
----	---	---

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Mindestabstand von 15m - gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn - aufweisen (Anbauverbotszone).</p> <p>Die von der Stadt und/oder den Anliegern anzulegenden und zu unterhaltenden Grünflächen dürfen auf Grundlage des StrWG die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Es ist nach den gültigen Planungsrichtlinien darauf zu achten, dass entsprechende Sichtdreiecke in den Einmündungsbereichen der Zufahrten und Kreuzungen freigehalten werden. Anpflanzungen sind außerhalb der Sichtdreiecke durchzuführen. Die Sichtdreiecke für Einmündungen und Kreuzungen sind im Plan darzustellen.</p> <p>Ein entsprechender Nachweis für die Einmündung der Erschließungsstraße wurde in den Bebauungsplan übernommen. Für eventuelle Zufahrten zur Kreisstraße sind im Rahmen der separaten Genehmigungsverfahren entsprechende Einzelnachweise zu erbringen.</p>	
5.	<p><u>Fachdienst Wasserwirtschaft</u></p> <p>Gegen die vorgelegte Planung bestehen seitens der Wasserwirtschaft keine Bedenken.</p> <p>Die Genehmigung bzw. Erlaubnis für die Rückhalteanlagen oder auch evtl. Versickerungsanlagen sind rechtzeitig mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.</p> <p>Das Bodengutachten ist dem Fachdienst Wasserwirtschaft vorzulegen.</p> <p>Sollte es zu Versickerungsanlagen auf den einzelnen Grundstücken kommen sollte die Stadt Schwarzenbek auch an die Anpassung ihrer Abwassersatzung /-konzept denken.</p>	<p>Die Hinweise des Fachdienstes Wasserwirtschaft werden zur Kenntnis genommen und finden im nachgeordneten Genehmigungsverfahren Berücksichtigung.</p>
6.	<p><u>Fachdienst Städtebau und Planungsrecht</u></p> <p>Es wird empfohlen, für die Darstellung des Geltungsbereichs das entsprechende Planzeichen aus der Planzeichenverordnung zu verwenden. Für die gültige Fassung sollte außerdem die Überschrift „Planzeichnung nach der 14. Änderung (Ausschnitt)“ nicht mehr verwendet werden, sondern nur noch die Bezeichnung „14. Änderung“.</p>	<p>Die Hinweise des Fachdienstes Städtebau und Planungsrecht werden zur Kenntnis genommen und in der Planzeichnung zur Flächennutzungsplanänderung entsprechend berücksichtigt.</p>

NABU Schleswig-Holstein

7.	<p>Zu dem o.a. Vorhaben gibt der NABU - nach Rücksprache mit seinem örtlichen Bearbeiter - die nachfolgende Stellungnahme ab. Dies gilt zugleich für den NABU Büchen.</p> <p>Auch wenn die Inanspruchnahme der letzten großen freien Fläche im Bereich der Grabauer</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Veränderungen des Landschaftsbildes, welche die Planung des Bebauungsplans Nr. 58 bedingen, werden zur Kenntnis genommen. Dennoch wird beabsichtigt, zu Lasten der Natur in einigen Aspekten von den Maßnahmen des</p>
----	---	--

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Straße sich aus wirtschaftlicher Sicht durchaus anbietet, stellt sie doch in Bezug auf die Belange des Naturschutzes einen sehr zu bedauernden Eingriff dar, insbesondere bezüglich der Veränderungen eines Landschaftsbildes, das die Stadt Schwarzenbek über Jahrzehnte geprägt hat.</p> <p>Wir möchten uns in dieser Stellungnahme auf drei Aspekte bezüglich der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen konzentrieren, die uns besonders wichtig erscheinen.</p> <p>1. Zunächst ist als bedauerlich zu bewerten, dass man von einigen der im Jahr 2000 festgelegten Maßnahmen des Landschaftsplanes zu Lasten der Natur abzuweichen gedenkt.</p> <p>Dazu gehören insbesondere die deutliche Reduzierung der bahnbegleitenden ökologischen Pufferzone und der Verzicht auf weitere Ost-West verlaufende Grünkorridore zwischen den bestehenden Gewerbegebieten an der Röntgenstraße im Osten und dem Gewerbebetrieb LMT Shared Services im Westen. Zweck von Landschaftsplänen ist es, dass eine Kommune dauerhaft darstellt, welche Ziele aus landschaftplanerischer Sicht geboten sind, um die Natur in ihrem Hoheitsbereich nachhaltig zu erhalten. In der vorliegenden Planung werden ehemals als notwendig und sinnvoll erachtete Maßnahmen bedauerlicherweise zum Nachteil der Natur verändert. Aus welchen Gründen will man von den früheren Festlegungen abweichen?</p>	<p>Landschaftsplanes abzuweichen.</p> <p>Wie bereits in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 58 in Kapitel 3.1.4 „Landschaftsplan 2000“ dargelegt wird, können mit Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 58 „Gerichtskamp“ nicht alle vorgesehenen Maßnahmen des Landschaftsplans umgesetzt werden. Es wird jedoch auch darauf aufmerksam gemacht, dass trotz Abweichung von Darstellungen des Landschaftsplans dennoch das verfolgte Grundprinzip des landschaftsplanerischen Zonierungsmodells weiterhin erkennbar bleibt. Entsprechend diesem landschaftsplanerischen Zonierungsmodells sollen die bahnparallelen Flächen von Bebauung frei gehalten werden, um eine Grünzäsur als Zwischenraum zwischen den Gewerbegebieten und den Wohngebieten im Süden auszubilden. Zwar wird durch die vorgesehene gewerbliche Nutzung die bahnbegleitende Pufferzone in ihrer Breite reduziert, doch werden durch diese Grünzäsur weiterhin ein Biotopverbund sowie der notwendige Siedlungszwischenraum sichergestellt. Da es sich um die letzte große zusammenhängende Gewerbefläche der Stadt Schwarzenbek handelt, wurden die potenziellen Bauflächen in Abwägung mit den landschaftsplanerischen Belangen kompakter gefasst. Dennoch wurde darauf geachtet, im Rahmen des Bebauungsplanentwurfes die vorhandene Grünzäsur zwischen dem östlich angrenzenden Gewerbegebiet und den geplanten Gewerbeflächen des Bebauungsplans zu erhalten, was durch die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche am östlichen Plangebietsrand und dem dorthin verschobenen Knick einschließlich Knickschutzstreifen umgesetzt wird.</p>
8.	<p>2. Eine Verschiebung des Knicks, der das Plangebiet derzeit in Nord-Süd-Richtung durchzieht, ist aus unserer Sicht konsequent abzulehnen.</p> <p>Zum einen ist dieser Knick - da jahrzehntelang frei und von ackerbaulicher Nachbarschaft - im derzeitigen Pflegestadium von einer einmaligen Breite, in vielen Bereichen von mehr als 12 m!! Eine solche sehr selten anzutreffende, "Ausdehnungsmöglichkeit" eines Knicks bietet u.a. auf jeden Fall genug Substanz als Lebensraum für die im Raum Schwarzenbek anzutreffende Haselmaus. Eine derartig großzügige Knickbreite wäre bei Realisierung der jetzigen Planung ausgeschlossen und würde dementsprechend den Ausgleichserfordernissen nicht genügen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Knickverschiebung werden zur Kenntnis genommen. Dennoch wird an der Notwendigkeit der Verschiebung des Knicks an den östlichen Rand des Plangebietes weiter festgehalten.</p> <p>Die im Bestandsplan dargestellte und im Text erläuterte Breite des Knicks (insbesondere im südlichen Abschnitt) resultiert neben den in der Stellungnahme bereits benannten Gründen auch aus der Tatsache, dass der Knick seit langem nicht mehr auf den Stock gesetzt (geknickt) wurde und die Sträucher weit ausladend wachsen. Durch die angrenzende extensive Weidenutzung ist der Knick in der Tat breiter als üblich ausgebildet.</p> <p>Eine differenzierte Bewertung des Knickbestandes wurde im Rahmen des grünordnerischen Fachbeitrags vorgenommen. Anhand der durchgeführten Nachweiskartierung für die Haselmaus durch eine biologische Fachgutachterin wurde festgestellt, dass der Knick aktuell nicht von Haselmäusen bewohnt wird und bei Realisierung der Planung demnach keine diesbezüglichen Konflikte auftreten. Gleichwohl</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>wird bei der Verschiebung und Nachpflanzung des Knicks, bei der Neuanlage des randlichen Knicks sowie der gehölzbetonten Maßnahmenfläche A darauf geachtet, dass beerentragende Gehölze verwendet werden (vgl. Knickartenspektrum in Kap. 4.3. des Grünordnerischen Fachbeitrags), um insbesondere der Haselmaus geeignete Lebensraum- bzw. Nahrungsangebote zu machen. Weniger die Breite als vielmehr die Vegetationsstrukturen sind somit entscheidend für die Besiedlung durch Haselmäuse. Zudem tritt mit der Bildung des Redders und der zusätzlichen Gehölzfläche (Maßnahmenfläche A) eine deutliche Verbesserung der Vernetzung der Lebensräume ein, zumal Haselmäuse nur einen vergleichsweise geringen Aktionsradius haben.</p>
	<p>Zum zweiten - und das ist der wesentliche Grund, der gegen eine "Verschiebung" spricht - sind die Stämme der Knickgehölze insbesondere im nördlichen Bereich von einer Stärke und Mächtigkeit, die deren erneutes Anwachsen nach einer evtl. Umsetzung sehr unwahrscheinlich bzw. in manchen Fällen sogar völlig unmöglich machen.</p>	<p>Aufgrund der Ausprägung der Knickgehölze (insbesondere die mehrstämmigen Hainbuchen, die durch Knicken entstanden sind) wird bei fachgerechter Ausführung davon ausgegangen, dass die Gehölze überwiegend anwachsen und wieder ausschlagen. Lücken sind nachzupflanzen und der Knick ist weiterhin zu „versorgen“. Die fachlichen Standards für Knickverlegungen gemäß Erlass des MELUR finden Berücksichtigung.</p>
	<p>Zum dritten wachsen in dem Knick, jeweils einmal zum nördlichen und einmal zum südlichen Ende hin, zwei ausgesprochen prächtige und starke Stieleichen-Bäume als Überhälter, die - für sich allein betrachtet - schon als landschaftsprägend angesehen werden müssen und die bei der Verlegung des Knicks nicht erhalten werden können.</p>	<p>Die südliche Eiche (Nr. 19) der beiden bezeichneten Bäume wird erhalten, da sie in dem nicht zu verschiebenden Abschnitt innerhalb der Ausgleichsfläche verbleibt. Der andere Baum, eine mächtige Zitterpappel (Nr. 18), kann insbesondere aufgrund der Geländeprofilierung im Zusammenhang mit dem Rückhaltegraben nicht erhalten werden. Hingegen sind aber weitere ebenfalls prägende Eichen (Nr. 16 und 17) im Südwesten zum Erhalt festgesetzt und in die Ausgleichsfläche integriert.</p>
	<p>Aus unserer Sicht müsste es deshalb geboten sein, die geplanten Gewerbe-Areale so zuzuschneiden, dass wenigstens einige Knickabschnitte im Randbereich der jeweiligen Grundstücke gelagert und damit - gleichermaßen wie die beiden Stieleichen - erhalten werden können. Das würde das derzeitige Naturpotenzial der Knicks wenigstens ansatzweise erhalten helfen und gleichzeitig bei den betroffenen Grundstücken die Ansprüche in Bezug auf deren ja ohnehin geplante Durchgrünung erfüllen.</p>	<p>Angesichts der Tatsache, dass es sich bei den Flächen des Plangebiets um die letzten großflächigen Gewerbeflächen in Schwarzenbek handelt, würde ein Erhalt des Knicks an Ort und Stelle die Erschließung und den Zuschnitt verwertbarer Grundstücke erheblich einschränken. Auch käme es zu einem deutlich höheren Anteil an Erschließungsflächen (und damit Versiegelungen), wenn die Flächen westlich und östlich des Knicks getrennt erschlossen werden sollten.</p> <p>Der Verbleib des Knicks innerhalb der Gewerbeflächen würde außerdem dazu führen, dass die Lebensräume stark isoliert würden. Mit der Verschiebung des Knicks wird hingegen zum einen eine Stärkung des vorhandenen Knicks am Ostrand durch die Redderbildung erreicht und zudem eine wirtschaftliche Erschließung und zusammenhängende und flexible Nutzung der Areale ermöglicht. Die Anlage eines Redders entspricht auch den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des MELUR (Erlass vom 13. Juni 2013).</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>In Konsequenz daraus ließe sich dann auch die Verpflichtung zur Anlage von weiteren 95 m Knickersatz im Osten des Plangebietes in Form des vorgesehenen Redders realisieren, ohne damit nach Göldenitz ausweichen zu müssen.</p> <p>Eine derartig weit vom Eingriffsort entfernt gelegene Maßnahme bringt aus Sicht des NABU ohnehin keinen echten Ausgleich für die Region, in der der Eingriff stattfindet, was unserer Auffassung nach aber grundsätzlich unbedingt der Fall sein sollte.</p>	<p>Auch bei Erhalt des Knicks innerhalb der Gewerbeflächen würde sich infolge der eintretenden Funktionsverluste ein Ausgleichsbedarf ergeben, der sich ggfs. nicht vollständig im Plangebiet decken ließe.</p> <p>Die Zuordnung des Knickersatzes in Göldenitz entspricht dem üblichen naturschutzfachlichen „räumlichen Zusammenhang“ und wurde von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) nicht nur anerkannt, sondern vorgeschlagen.</p>
9.	<p>3. Ein Ausgleichsdefizit in Höhe von 36.725 m², weitgehend entstehend durch Eingriffe in größere Areale an Dauergrünland, mit dem Kauf von Wald-Ökopunkten ausgleichen zu wollen ist nicht sinnvoll.</p> <p>Einmal abgesehen davon, dass ein ohnehin relativ naturnahes und bereits jetzt nicht mehr intensiv forstwirtschaftlich genutztes Waldgebiet wie die Rülau nur eine relativ geringfügige Aufwertung gegenüber dem jetzigen Zustand erfahren würde, muss man in Betracht ziehen, dass im Bereich des B-Plans Nr. 58 große Flächen an Dauergrünland verloren gehen. Aufgrund der in den letzten Jahrzehnten erfolgten Umstellung der Wirtschaftssysteme landwirtschaftlicher Betriebe ist Grünland zunehmend seltener geworden, was in Konsequenz einen starken Verlust an Arten zur Folge hatte, die zwingend auf diese Biotop angewiesen sind.</p> <p>Ein sinnvoller und vollwertiger Ausgleich ist aus unserer Sicht deshalb nur mit der Schaffung von Grünland an anderer Stelle (und nicht mit "Waldaufwertung auf unterstem Niveau") gegeben.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der gewählten Ausgleichsmaßnahme werden zur Kenntnis genommen. Dennoch wird die Deckung des bestehenden Ausgleichsdefizits weiterhin durch das Ökokonto „Rülauer Forst“ der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein verfolgt.</p> <p>Das Entwicklungskonzept für den Rülauer Forst und die Bewertung der spezifischen Maßnahmen im Rahmen eines Ökokontos wurden durch die Stiftung Naturschutz nach fachlichen Standards und in enger Abstimmung mit der UNB erarbeitet. Als Maßnahmen zur Aufwertung werden dabei üblicherweise nur die Flächen anerkannt, die nicht bereits einen hohen ökologischen Wert haben und im Sinne des Bodenschutzes, für den Wasserhaushalt oder für spezifische Lebensraumansprüche weiterentwickelt werden können.</p> <p>Da es sich bei den Eingriffen des Bebauungsplanes Nr. 58 weitgehend um versiegelungsbedingte Eingriffe in den Boden handelt und der Verlust des Dauergrünlandes (d.h. des Lebensraums) nicht zusätzlich ausgeglichen werden muss, ist es zunächst unerheblich, ob es sich um ein Wald- oder ein Wiesen-Ökokonto handelt. Angesichts des großflächigen Ausgleichsbedarfs war in diesem Fall aber durchaus maßgeblich, auf ein Ökokonto in nicht zu großer Entfernung zum Eingriffsort zurück zu greifen.</p>
10.	<p>Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Anmerkungen, und/oder Einwände entschieden wurde und um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Der NABU wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung darüber informiert, wie mit den vorgetragenen Anmerkungen, Anregungen und/oder Einwänden umgegangen wurde.</p>

NABU Schleswig-Holstein (Ergänzung zur Stellungnahme vom 04. November 2013)

11.	<p>Die Neuregelungen zum Knickschutz schreiben vor, dass Zulassungen für Knickverlegungen künftig auf Einzelfälle begrenzt und nur noch dann erteilt werden, wenn eine Mindestknickdichte von 80 lfd. m Knick/ha überschritten wird und es sich hierbei nicht um alte hochwertige Knicks handelt.</p> <p>Diese Tatsache bestärkt den NABU in der per Stellungnahme vom 04.11.2013 geäußerten</p>	<p>Der Ergänzungsbeitrag zur Ablehnung der Kickverschiebung unter Bezug auf die Neuregelungen zum Knickschutz wird zur Kenntnis genommen. Dennoch wird an der Maßnahme der Knickverschiebung unverändert festgehalten.</p> <p>Es wird angemerkt, dass der zitierte Bezug auf die Neuregelungen zum Knickschutz für den</p>
-----	--	---

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Auffassung, dass eine Verschiebung des Knicks, der das Plangebiet „Gerichtskamp derzeit nNord-Süd-Richtung durchzieht, aus der Sicht des NABU nicht nur konsequent abzulenken ist, sondern sogar einen Verbotstatbestand darstellen würde.</p> <p>Der Nabu bittet um Berücksichtigung dieses Ergänzungsbeitrages und um die weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>vorliegenden Fall nicht zutreffend ist, da der Knick verschoben und nicht beseitigt wird und sich damit die bestehende Knickdichte nicht verringert. Zudem wird darauf hingewiesen, dass der auf 35 m Länge verschobene Knick um weitere 140 m Neuanlage von Knicks ergänzt wird, wodurch sich die Knickdichte im Umfeld erhöht.</p> <p>Legt man für die Ermittlung der Knickdichte den vom MELUR empfohlenen Bezugsraum von 1 km Radius um den Eingriffsschwerpunkt zugrunde, so zeigt sich außerdem, dass diese Argumentation für den im Stadtgebiet liegenden Knick ohnehin nicht anwendbar ist, da der überwiegende Teil des Bezugsraums besiedelte Stadtfläche (Gewerbe- und Industriegebiete, Wohngebiete) ist, in der naturgemäß keine Knicks vorkommen.</p>

Gewässer- und Landschaftsverband Herzogtum Lauenburg

12.	<p>Das geplante Bebauungsgebiet gehört zum Einzugsgebiet des Verbandsgewässers 1.36.4.1 der Gewässerunterhaltungsverbandes Steinau-Büchen. Es befindet sich südöstlich des geplanten Bebauungsgebietes.</p> <p>Laut den vorliegenden Planunterlagen sollen Regenrückhaltebecken für das Bebauungsgebiet geplant werden. Die Art der Ausführung steht nach dem Entwässerungskonzept des Büro's Mausch + Olbrisch vom 25. April 2013 noch nicht fest.</p> <p>Die Menge des aus dem Bebauungsgebiet anfallenden Oberflächenwassers ist zu ermitteln, um sicherzustellen, dass dem Verbandsgewässer aus der Bebauung sowie Versiegelung von öffentlichen Flächen keine erhöhten Zuflüsse zugeleitet werden. Die einzuleitende Abflussmenge darf die Menge, die der bisherigen Bemessung des Regenwassersystems der Stadt, hier insbesondere der Regenrückhaltebecken, zugrunde liegen, nicht übersteigen. Der Verband muss diese Forderung stellen, da andernfalls die hydraulische Belastung der Verbandsanlagen steigen würde und sich daraus mehr Aufwendungen für die Unterhaltung ergeben können. Das vorhandene Leitungssystem der Stadt entwässert letztendlich in das bzw. ein Verbandsgewässer.</p> <p>Soweit neue bzw. abschließende Berechnungsunterlagen erstellt werden, sind die Unterlagen über die technischen Anlagen (Zeichnungen) dem Verband zur Zustimmung vorzulegen.</p> <p>Der Verband stimmt der Planung mit der Maßgabe zu, dass die bisherige Einleitgenehmigung bzw. Einleitmenge aus dem RRB 4 des östlich angrenzenden B-Planes Nr. 17 nicht erhöht wird. Außerdem ist dem Konzept soweit zu folgen, dass die Regenwasserentsorgung aus dem B-Plan Nr. 58 über dieses RRB erfolgt.</p>	<p>Die Hinweise zur Entwässerung des Oberflächenwassers werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Entwässerungskonzept erstellt, welches die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers in ein bestehendes öffentliches Regenrückhaltebecken (RRB 4) im Südosten des Plangebietes vorsieht. Dieses RRB verfügt nach Aussage der Stadt über freie Kapazitäten, wonach ein zusätzlicher Zulauf zum Einleiten des im Plangebiet anfallenden Regenwassers möglich ist. Der gedrosselte, bereits genehmigte Ablauf des RRB 4 in den Bahnseitengraben wird im Zuge der Planung nicht verändert.</p> <p>Gemäß Entwässerungskonzept wurde in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde (UWB) eine einzuleitende Regenwassermenge von 20 l/s für das Plangebiet angesetzt. Ein genauer Nachweis zur Auslastung des Regenrückhaltebeckens wird im Rahmen des nachgeordneten Baugenehmigungsverfahrens erbracht, aus welchem sich dann die aus dem Plangebiet mögliche Einleitmenge ableitet. Ebenso wird auch erst im nachgeordneten Verfahren eine differenzierte Aussage über die Menge des tatsächlich anfallenden Oberflächenwassers im Plangebiet getätigt, wenn ein entsprechendes Bodengutachten mit Aussagen zur Versickerungsfähigkeit des Bodens vorliegt. Diese ergänzenden Berechnungsunterlagen werden dem Verband zu gegebener Zeit zur Zustimmung vorgelegt.</p> <p>Derzeit wird im Entwässerungskonzept davon ausgegangen, dass das gesamte auf den befestigten Flächen (GRZ 0,8) anfallende Oberflächenwasser über Regenwasserkanäle abgeleitet und auf entsprechenden Flächen zurückgehalten werden muss. Zur Regenwasserrückhaltung werden im Entwässerungs-</p>
-----	---	---

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		konzept mehrere Varianten geprüft. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde sich für die Variante 2 „Graben“ entschieden, welche die Rückhaltung des anfallenden Oberflächenwassers in Form eines ca. 16 m breiten Grabens an der Südseite des Plangebietes vorsieht.
13.	Das Flurstück 38/1 der Flur 4 in der Gemeinde Göldenitz befindet sich im Gewässerunterhaltungsverband Göldenitz-Pirschbach. Auf dem Flurstück ist die Neuanlage von 95 lfm Knick geplant. Das verrohrte Verbandsgewässer 12.9.2 befindet sich im südwestlichen Randbereich des Flurstückes. Es ist sicherzustellen, dass das verrohrte Verbandsgewässer 12.9.2 von zusätzlicher Bepflanzung frei gehalten wird. Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen müssen in einem Abstand von 3 m nach jeder Seite der Rohrleitungsseite von jeglicher Bepflanzung freigehalten werden. Näheres entnehmen Sie dem beigefügten Auszug aus der Verbandssatzung.	Der Hinweis zur Lage des verrohrten Verbandsgewässers auf dem Flurstück 38/1 der Flur 4 wird zur Kenntnis genommen. Die Anlage des Knicks ist an der nordwestlichen Seite des bezeichneten Flurstücks in Göldenitz vorgesehen. Somit ist eine Beeinträchtigung des verrohrten Gewässers ausgeschlossen.
14.	<p>Gegen die geplanten Ausgleichsmaßnahmen auf dem Ökokonto "Rülauer Forst" der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein hat der Verband keine Bedenken.</p> <p>Die zur Verfügung gestellten Karten sind nur für diesen Zweck, zur Umsetzung von Bebauungsplan Nr. 58, zu verwenden, da sie urheberrechtlich geschützt sind.</p> <p>Sollte an dem Entwässerungskonzept oder an den Ausgleichsmaßnahmen etwas geändert werden, so ist der Verband erneut zu beteiligen.</p> <p>Die Stellungnahme würde uns durch Ihr Planungsbüro erleichtert werden, wenn die Unterlagen vollständig in Papierform an den Verband gesendet werden würden, so dass wie in diesem Falle, keine extra Unterlagen (hier: Entwässerungskonzept mit Lageplan) vom Verband angefordert werden müssen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellten Gutachten und Untersuchungen sowie einer bedarfsweisen Zusendung dieser, wurde mit Schreiben vom 27.09.2013, dem Anschreiben zur Beteiligung der Behörden sowie der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB, hingewiesen.</p> <p>Zur Vermeidung von unnötigen Vervielfältigungen der Gutachten einhergehend mit einem hohen Papierverbrauch wird von einer grundsätzlichen Zusendung aller vorhandenen Gutachten /Untersuchungen an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgesehen. Zur Verfahrenserleichterung ist das Planungsbüro über den Gutachtenbedarf in Kenntnis zu setzen und wird diesem umgehend begeben.</p>

Amt Schwarzenbek-Land

15.	<p>Die Gemeinde Grabau nimmt zu den Planungsabsichten der Stadt Schwarzenbek wie folgt Stellung:</p> <p>Durch die Ausweisung eines neuen Gewerbegebietes entlang der K 17, Grabauer Straße, ist ein erhöhtes Verkehrsaufkommen an PKW's und LKW's in der Ortslage Grabau zu erwarten.</p> <p>Die Anlieger der Dorfstraße in Grabau sind durch den Durchfahrtsverkehr ohnehin schon stark belastet. Eine weitere Verkehrszunahme ist nicht zumutbar. Darüber hinaus ist die Straße (eingestuft als Kreisstraße) hierfür nicht ausgebaut.</p> <p>Die Planentwürfe treffen keine Aussage dazu, wie der zu erwartende zusätzliche Verkehr auf die</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich einer möglichen Verkehrszunahme auf der Grabauer Straße, verbunden mit einer Erhöhung der Verkehrslärmbelastung der Anlieger werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Gewerbegebiet wird durch die Grabauer Straße an das übergeordnete Straßenverkehrsnetz angebunden. Durch die vorgesehene gewerbliche Nutzung des Plangebietes ist von einer entsprechenden Verkehrszunahme auf der Grabauer Straße (K 17) auszugehen, welche je nach Art des Gewerbebetriebes aus der Zunahme des Pkw- bzw. Lkw-Verkehrs resultiert.</p>
-----	---	---

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>hierfür ausgebauten Straßen (z.B. B 207 Schwarzenbek-Mölln) geleitet werden soll.</p>	<p>Grundsätzlich ist anzunehmen, dass das aus dem Gewerbegebiet generierte Verkehrsaufkommen über die B 207 an das überregionale Straßennetz angebunden ist, eine Belastung der Anlieger der Dorfstraße in Grabau durch die voraussichtliche Verkehrszunahme demnach nicht zu erwarten ist. Dennoch kann eine Beeinflussung der Anlieger der K 17 nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>Verkehrlenkende Maßnahmen sind im Bedarfsfall im nachgeordneten Verfahren durch den Straßenbaulastträger anzudenken, aufgrund der fehlenden Ermächtigungsgrundlage jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p>
	<p>Aus Sicht der Gemeinde Grabau wird es nicht zuletzt aufgrund der geplanten Ausweisung des neuen Gewerbegebietes notwendig zeitnah eine Umgehungsstraße für Schwarzenbek zu bauen. Bis zu deren Realisierung sollte veranlasst werden, dass auch der LKW-Verkehr über die bestehende Verbindung Industriestraße/Hans-Koch-Ring auf die B 207 (Scharzenbek-Mölln) abfließen kann. Das bestehende Durchfahrtsverbot für LKW's sollte aufgehoben werden.</p>	<p>Die Notwendigkeit einer Umgehungsstraße zur Verbesserung der Verkehrsführung des Durchgangsverkehrs einhergehend mit der Verminderung der Verkehrslärmbelastung für die Anlieger wurde von der Stadt Schwarzenbek bereits erkannt und durch entsprechende Planungen für eine Umgehungsstraße hinterlegt. Eine Realisierung steht noch aus.</p> <p>Entsprechende Maßnahmen der Verkehrsführung sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern im Bedarfsfall durch entsprechende Maßnahmen des Straßenbaulastträgers zu erzielen.</p>
16.	<p>Darüber hinaus wird die Gemeinde Grabau beantragen, dass in der Ortschaft Grabau nunmehr eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 eingerichtet wird.</p> <p>Vorausgeschickt die Bedenken der Gemeinde Grabau werden entsprechend berücksichtigt, werden keine grundsätzlichen Einwände gegen die Ausweisung des Gewerbegebietes erhoben.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

17.	<p>Die Stellungnahme vom 08.03.2013 wurde richtig in den Planunterlagen berücksichtigt. Sie ist weiterhin gültig.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
-----	---	---

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz

18.	<p>Zu den vorgelegten Planunterlagen bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken. Die Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung wurde zur Kenntnis genommen. Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
-----	---	--

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
-----	--------------------------	--------------------

Schleswig-Holstein Netz AG

19.	<p>Die Schleswig-Holstein Netz AG hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planungen.</p> <p>Bitte halten Sie einen Stationsplatz von ca. 3 x 4 m an gekennzeichnete Stelle vor.</p>	<p>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.</p> <p>Der bezeichnete Stationsplatz liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 58 und findet im nachgeordneten Verfahren Berücksichtigung.</p>
-----	--	---

Deutsche Telekom AG, T-Com, Niederlassung Nord

20.	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
21.	<p>Zu der Planung wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Zur Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Heinz-Peter Scholücke vom 15.03.2013 wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Arenskule 10 21339 Lüneburg.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet werden der Deutschen Telekom Technik GmbH entsprechend ihrem Hinweis frühzeitig schriftlich durch den Erschließungsträger angezeigt.</p> <p>Der Grundstückseigentümer wurde bereits darüber in Kenntnis gesetzt, den Einwand der Deutschen Telekom AG zu beachten.</p>

Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH

Region: Hamburg / Schleswig-Holstein / Mecklenburg-Vorpommern

22.	<p>Es wird mitgeteilt, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben. Wenn Sie bzw. der Erschließler zu einer solchen Mitfinanzierung in der Lage sind, ist die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gerne bereit, ein Angebot zur Realisierung es Vorhabens zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Sollte ein Interesse für die Versorgung des Gebiets</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Grundstückseigentümer weitergegeben.</p>
-----	---	---

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
-----	--------------------------	--------------------

	<p>mit Kabelanschluss vorliegen, setzen Sie sich mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de Bitte legen Sie der Kostenanfrage einen Erschließungsplan des Gebietes bei.</p>	
--	--	--

Industrie und Handelskammer Lübeck

23.	<p>Die IHK zu Lübeck hat keine Anmerkungen zu den Inhalten der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwarzenbek.</p>	Kenntnisnahme
-----	---	----------------------

**Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein,
Landwirtschaft und ländliche Entwicklung**

24.	<p>Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume teilt aus den Bereichen Landwirtschaft und ländliche Entwicklung mit, dass zur Planungsabsicht der Stadt Schwarzenbek keine Anregungen und Bedenken vorzutragen sind. Die übersandte Planausfertigung wird zur Entlastung zurückgesandt.</p>	Kenntnisnahme
-----	---	----------------------